

Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.07.2014

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Erwin-Peter Albert und Herr Gemeinderat Udo Back

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Verpflichtung der am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderäte

Gemäß § 32 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind die Gemeinderäte nach jeder Wahl durch den Bürgermeister zu verpflichten. Dies gilt auch für die wiedergewählten Gemeinderäte, da die Verpflichtung nur für die Dauer einer Amtszeit gilt.

Die Verpflichtung wird mit folgender Formel, die nachzusprechen ist, und durch den Handschlag des Bürgermeisters abgenommen:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

Nach § 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können für den Bürgermeister ehrenamtliche Stellvertreter bestellt werden. Sie vertreten den Bürgermeister, wenn dieser verhindert ist.

Die Bestellung hat gemäß § 48 Absatz 1 GemO nach jeder Wahl des Gemeinderats aus der Mitte des Gemeinderats neu zu erfolgen.

In § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde ist bestimmt, dass ehrenamtliche Stellvertreter zu bestellen sind. Die Zahl der Stellvertreter ist nicht festgelegt. Ebenso ist in der Hauptsatzung nicht geregelt, in welcher Reihenfolge die BGM-Stellvertreter benannt werden. Bisher richtete sich die Reihenfolge der ehrenamtlichen BGM-Stellvertreter nach der Fraktionsstärke.

Nach einem Vorgespräch mit Vertretern aller Parteien u. Wählervereinigungen des neuen Gemeinderats sollen künftig vier Personen als Bürgermeister-Stellvertreter benannt werden.

Die Gemeinderäte werden gebeten, Vorschläge zu unterbreiten.

Die BGM-Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt (Mehrheitswahl gemäß § 37 Abs. 7 GemO).

Der Gemeinderat fasst durch Wahl folgende Beschlüsse:

Zur/m 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters wählt der Gemeinderat

Zur/m 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters wählt der Gemeinderat

Zur/m 3. Stellvertreter/in des Bürgermeisters wählt der Gemeinderat

Zur/m 4. Stellvertreter/in des Bürgermeisters wählt der Gemeinderat

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Änderung der Hauptsatzung

Die Vertreter aller in den Gemeinderat gewählten Parteien und Wählervereinigungen haben in einer Vorbesprechung am 23.06.2014 signalisiert, dass die beschließenden Ausschüsse weiterhin mit 6 Gemeinderäten besetzt werden sollen.

Sollte der Gemeinderat eine andere Anzahl der Ausschussmitglieder wünschen, wäre die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Zur Änderung der Hauptsatzung ist eine Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Falls die Hauptsatzung in der heutigen Sitzung des Gemeinderates geändert wird, kann die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse erst vorgenommen werden, wenn die notwendige Änderung der Hauptsatzung Rechtskraft erlangt hat (§ 4 Abs. 3 GemO - frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung).

Die mögliche Änderung ist als Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beigefügt.

Der Gemeinderat möge entscheiden.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Besetzung des Ausschusses Umwelt und Technik (beschließender Ausschuss)

Nach § 40 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind beschließende Ausschüsse nach jeder Gemeinderatswahl neu zu bilden. Regelungen zur Größe werden in der Hauptsatzung getroffen.

In § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung ist festgelegt, dass der Ausschuss für Umwelt und Technik neben dem Vorsitzenden mit sechs Mitgliedern (und Stellvertretern in gleicher Zahl) zu besetzen ist.

Die Besetzung der Ausschüsse soll nach § 40 Abs. 2 GemO durch Einigung erfolgen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen (durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Dazu können die Gemeinderäte Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Bewerbern einreichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl statt. Wird ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist Mehrheitswahl durchzuführen. Bei Verhältniswahl hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag insgesamt abgibt. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den Ausschuss zu wählen sind. Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Ausschusssitze auf die eingereichten Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Die Vertreter aller in den Gemeinderat gewählten Parteien und Wählervereinigungen haben in einer Vorbesprechung am 23.06.2014 signalisiert, dass die beschließenden Ausschüsse weiterhin mit 6 Gemeinderäten besetzt werden sollen. Die Sitze sollen wie folgt auf die Parteien u. Wählervereinigungen verteilt werden (jeweils ein ordentliches Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied):

FW

Union-Alternative für St. Leon-Rot

CDU

FDP/SPD

JL

Grüne

Um entsprechende Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen wird gebeten.

Der Gemeinderat fasst im Wege der Einigung folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) wird wie folgt besetzt:

FW ordentliches Mitglied stellvertretendes Mitglied

Union –	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Alternative f. SLR		

CDU	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
------------	------------------------------	-----------------------------------

FDP/SPD	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
----------------	------------------------------	-----------------------------------

JL	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
-----------	------------------------------	-----------------------------------

Grüne	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
--------------	------------------------------	-----------------------------------

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Besetzung des Ausschusses Finanzen und Betriebe (beschließender Ausschuss)

Nach § 40 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind beschließende Ausschüsse nach jeder Gemeinderatswahl neu zu bilden. Regelungen zur Größe werden in der Hauptsatzung getroffen.

In § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung ist festgelegt, dass der Ausschuss für Finanzen und Betriebe neben dem Vorsitzenden mit sechs Mitgliedern (und Stellvertretern in gleicher Zahl) zu besetzen ist.

Die Besetzung der Ausschüsse soll nach § 40 Abs. 2 GemO durch Einigung erfolgen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen (durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Dazu können die Gemeinderäte Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Bewerbern einreichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl statt. Wird ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist Mehrheitswahl durchzuführen. Bei Verhältniswahl hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag insgesamt abgibt. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den Ausschuss zu wählen sind. Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Ausschusssitze auf die eingereich-

ten Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Die Vertreter aller in den Gemeinderat gewählten Parteien und Wählervereinigungen haben in einer Vorbesprechung am 23.06.2014 signalisiert, dass die beschließenden Ausschüsse weiterhin mit 6 Gemeinderäten besetzt werden sollen. Die Sitze sollen wie folgt auf die Parteien u. Wählervereinigungen verteilt werden (jeweils ein ordentliches Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied):

FW

Union-Alternative für St. Leon-Rot

CDU

FDP/SPD

JL

Grüne

Um entsprechende Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen wird gebeten.

Der Gemeinderat fasst im Wege der Einigung folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Betriebe wird wie folgt besetzt:

FW ordentliches Mitglied stellvertretendes Mitglied

Union –	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Alternative f. SLR		

CDU	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
-----	-----------------------	----------------------------

FDP/SPD	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
---------	-----------------------	----------------------------

JL	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
----	-----------------------	----------------------------

Grüne	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
-------	-----------------------	----------------------------

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Besetzung des Umlegungsausschusses (beschließender Ausschuss)

Nach § 40 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind beschließende Ausschüsse nach jeder Gemeinderatswahl neu zu bilden. Regelungen zur Größe werden in der Hauptsatzung getroffen.

In § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung ist festgelegt, dass der Umlegungsausschuss neben dem Vorsitzenden mit sechs Mitgliedern (und Stellvertretern in gleicher Zahl) zu besetzen ist.

Die Besetzung der Ausschüsse soll nach § 40 Abs. 2 GemO durch Einigung erfolgen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen (durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Dazu können die Gemeinderäte Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Bewerbern einreichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl statt. Wird ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist Mehrheitswahl durchzuführen. Bei Verhältniswahl hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag insgesamt abgibt. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den Ausschuss zu wählen sind. Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Ausschusssitze auf die eingereichten Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Die Vertreter aller in den Gemeinderat gewählten Parteien und Wählervereinigungen haben in einer Vorbesprechung am 23.06.2014 signalisiert, dass die beschließenden Ausschüsse weiterhin mit 6 Gemeinderäten besetzt werden sollen. Die Sitze sollen wie folgt auf die Parteien u. Wählervereinigungen verteilt werden (jeweils ein ordentliches Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied):

FW

Union-Alternative für St. Leon-Rot

CDU

FDP/SPD

JL

Grüne

Um entsprechende Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen wird gebeten.

Der Gemeinderat fasst im Wege der Einigung folgenden Beschluss:

Der Umlegungsausschuss wird wie folgt besetzt:

FW	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Union –	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Alternative f. SLR	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
CDU	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
FDP/SPD	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
JL	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Grüne	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö**Wahl der Vertreter/innen in die Verbandsversammlung des Wassergewinnungszweckverbandes „Hardtwald“**

Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Vertreter/innen in der Zweckverbandsversammlung neu zu bestellen. Die Zahl der von unserer Gemeinde zu entsendenden Vertreter/innen richtet sich nach der Verbandssatzung.

Der Wassergewinnungszweckverband „Hardtwald“ besteht aus der Gemeinde St. Leon-Rot und dem Zweckverband „Wasserversorgung Letzenberggruppe, Malsch“. Entsprechend § 8 Absatz 2 der Verbandssatzung kann St. Leon-Rot neben dem Bürgermeister drei Mitglieder in die Verbandsversammlung entsenden.

Für die Besetzung finden die Vorschriften über Einigung bzw. Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates finden entsprechend Anwendung.

Die Besetzung der Ausschüsse soll nach § 40 Abs. 2 GemO durch Einigung erfolgen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen (durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Dazu können die Gemeinderäte Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Bewerbern einreichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl statt. Wird ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist Mehrheitswahl durchzuführen. Bei Verhältniswahl hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag insgesamt abgibt. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den Ausschuss zu wählen sind. Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Ausschusssitze auf die eingereichten Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Um Vorschläge der Gemeinderats für die Besetzung wird gebeten.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Wege der Einigung beschließt der Gemeinderat, folgende Gemeinderäte in die Verbandsversammlung des Wassergewinnungszweckverbandes „Hardtwald“ zu entsenden.

Mitglied 1

Mitglied 2

Mitglied 3

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö**Wahl der Vertreter/innen in die Verbandsversammlung der Musikschule „Südliche Bergstraße“**

Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung neu zu bestellen. Die Zahl der von unserer Gemeinde zu entsendenden Vertreter/innen richtet sich nach der Verbandssatzung.

Der Zweckverband Musikschule „Südliche Bergstraße“ besteht aus den Gemeinden Nussloch, Sandhausen und St. Leon-Rot sowie den Städten Walldorf und Wiesloch.

Nach § 4 Absatz 1 der Verbandssatzung besteht die **Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der genannten Kommunen und sieben weiteren Vertretern**. St. Leon-Rot kann danach nur noch ein/e weitere/r Vertreter/in entsenden.

Für die/den weitere/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen, der/die diese/n im Verhinderungsfalle vertritt.

Für die Besetzung finden die Vorschriften über Einigung bzw. Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates finden entsprechend Anwendung.

Die Besetzung der Ausschüsse soll nach § 40 Abs. 2 GemO durch Einigung erfolgen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen

(durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Dazu können die Gemeinderäte Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Bewerbern einreichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl statt. Wird ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist Mehrheitswahl durchzuführen. Bei Verhältniswahl hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag insgesamt abgibt. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den Ausschuss zu wählen sind. Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Ausschusssitze auf die eingereichten Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Um Vorschläge des Gemeinderats für die Besetzung wird gebeten.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Wege der Einigung beschließt der Gemeinderat, folgende Gemeinderäte in die Verbandsversammlung der Musikschule „Südliche Bergstraße“ zu entsenden.

Vertreter in der Verbandsversammlung

Stellvertreter

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Wahl der Vertreter/innen für die Volkshochschule „Südliche Bergstraße“ e.V.; Vorstand

Nach § 8 der Satzung besteht der Vorstand aus den von den Mitgliedsgemeinden entsandten Personen (je angefangene 10.000 Einwohnern eine Person).

Die Gemeinde St. Leon-Rot kann daher einen Vertreter in den Vorstand der Volkshochschule „Südliche Bergstraße“ e.V. entsenden.

Für die Besetzung finden die Vorschriften über Einigung bzw. Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates finden entsprechend Anwendung.

Die Besetzung der Ausschüsse soll nach § 40 Abs. 2 GemO durch Einigung erfolgen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen (durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Dazu können die Gemeinderäte Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Bewerbern einreichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl statt. Wird ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist Mehrheitswahl durchzuführen. Bei Verhältniswahl hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag insgesamt abgibt. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den Ausschuss zu wählen sind. Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Ausschusssitze auf die eingereichten Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Um Vorschläge des Gemeinderats für die Besetzung wird gebeten.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Wege der Einigung beschließt der Gemeinderat, folgende Person in die Vorstand der Volkshochschule „Südliche Bergstraße“ e.V. zu entsenden:

Vertreter im Vorstand: _____

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Wahl der Vertreter/innen für die Volkshochschule „Südliche Bergstraße“ e.V.; Mitgliederversammlung

§ 6 der Satzung der Volkshochschule bestimmt, dass eine Mitgliedsgemeinde je angefangene 5.000 Einwohnern eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung entsendet. Danach stellt St. Leon-Rot drei Vertreter/innen in der Mitgliederversammlung.

Für die Besetzung finden die Vorschriften über Einigung bzw. Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates finden entsprechend Anwendung.

Die Besetzung der Ausschüsse soll nach § 40 Abs. 2 GemO durch Einigung erfolgen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen (durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Dazu können die Gemeinderäte Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Bewerbern einreichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl statt. Wird ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist

Mehrheitswahl durchzuführen. Bei Verhältniswahl hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag insgesamt abgibt. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den Ausschuss zu wählen sind. Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Ausschusssitze auf die eingereichten Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Um Vorschläge der Gemeinderats für die Besetzung wird gebeten.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Wege der Einigung beschließt der Gemeinderat, folgende Personen in die Mitgliederversammlung der Volkshochschule „Südliche Bergstraße“ e.V. zu entsenden:

Vertreter 1

Vertreter 2

Vertreter 3

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Besetzung des Kuratoriums der „Förderstiftung St. Leon-Roter Ortsvereine“; Benennung der Vertreter/innen der Gemeinde

Herr Dietmar Hopp hat 1996 zu Gunsten der örtlichen Vereine eine Förderstiftung gegründet, mit der das ideale Vereinsleben durch die Förderung spezieller Vorhaben unterstützt werden soll. Nach § 6 der Stiftungssatzung beschließt ein Kuratorium über die Vergabe der Stiftungsmittel und die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Kuratoren werden vom Stifter für jeweils 3 Jahre ernannt. Bisher waren vom Stifter

Herr Berthold Wipfler, der Bürgermeister der Gemeinde St.Leon-Rot und 5 Mitglieder des Gemeinderates als Kuratoren benannt.

Eine Stellvertreterregelung bestand nicht.

Die Vertreter aller in den Gemeinderat gewählten Parteien und Wählervereinigungen haben in einer Vorbesprechung am 23.06.2014 signalisiert, dass künftig sechs Vertreter für das Kuratorium benannt werden sollen. FW, Union-Alternative für St. Leon-Rot, CDU, FDP/SPD, JL und Grüne sollen jeweils einen Vertreter entsenden.

Um entsprechende Vorschläge des Gemeinderats wird gebeten.

Der Gemeinderat fasst im Wege der Einigung folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat schlägt folgende Personen als Vertreter/innen der Gemeinde für das Kuratorium der „Förderstiftung St. Leon-Roter Ortsvereine“ vor:

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____
- 5) _____
- 6) _____

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Besetzung des Kuratoriums für die Kindergärten

Nach jeder Wahl des Gemeinderates ist das Kuratorium für die Kindergärten neu zu besetzen. Die Zusammensetzung des Kuratoriums wurde 2004 vertraglich zwischen den Kirchengemeinden mit Genehmigung des Ordinariats in Freiburg und der politischen Gemeinde vereinbart.

Danach ist das Kuratorium paritätisch zwischen Gemeinde und Kirchengemeinden besetzt. Das heißt, sowohl die Kirchengemeinden wie auch die Gemeinde haben jeweils vier Vertreter im Kuratorium.

Die Verträge legen folgende Zusammensetzung des Kuratoriums fest:

5.2 Zusammensetzung

Dem Kuratorium gehören an:

der Pfarrer der Seelsorgeeinheit Walldorf/St. Leon-Rot oder ein von ihm Beauftragter

der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter drei Vertreter der Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden

„St. Mauritius“ Rot und „St. Leo der Große“ St. Leon drei Vertreter des Gemeinderats.

Da im Kindergartenkuratorium wichtige Entscheidungen für die Gemeinde getroffen werden, wurden in der vergangenen Gemeinderatsperiode auch stellvertretende Mitglieder benannt.

Für die Parteien und Wählervereinigungen, die formal kein Vertreter in das Kuratorium entsenden können, wäre es möglich, dass 1 Mitglied des Gemeinderates als Gast ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teilnimmt.

Für die Besetzung finden die Vorschriften über Einigung bzw. Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates finden entsprechend Anwendung.

Die Besetzung der Ausschüsse soll nach § 40 Abs. 2 GemO durch Einigung erfolgen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen (durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Dazu können die Gemeinderäte Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Bewerbern einreichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl statt. Wird ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist Mehrheitswahl durchzuführen. Bei Verhältniswahl hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag insgesamt abgibt. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den Ausschuss zu wählen sind. Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Ausschusssitze auf die eingereichten Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Um Vorschläge der Gemeinderats für die Besetzung wird gebeten.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Wege der Einigung beschließt der Gemeinderat, folgende Personen als Vertreter der Gemeinde in das Kuratorium für die Kindergärten zu entsenden:

1)	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
	_____	_____
2)	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
	_____	_____
3)	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
	_____	_____

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Änderung des Gesellschaftsvertrages

a) der Kommunalen Wohnungsbau GmbH

b) der Harres Veranstaltungs-GmbH

Nach einem interfraktionellen Gespräch soll die Besetzung der Aufsichtsräte entsprechend den beschließenden Ausschüssen nicht geändert werden. Die Aufsichtsräte beider Gesellschaften sollen damit neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden sechs weitere Mitglieder umfassen.

Sollte der Gemeinderat die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ändern wollen, so ist für diese Veränderung bei der Besetzung der Aufsichtsräte eine Änderung der Gesellschaftsverträge notwendig. Da diese Änderung einer notariellen Beurkundung bedarf, ist sie kostenpflichtig.

a) Kommunale Wohnungsbau GmbH (KWG)

Im § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der KWG ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wie oben erläutert festgelegt und lautet wie folgt:

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Bürgermeister der Gemeinde St. Leon-Rot als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern aus dem Gemeinderat St. Leon-Rot, die von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen werden.

Um zukünftig diese Zusammensetzung zu ändern ist in diesem Absatz das Wort „sechs“ entsprechend der vom Gemeinderat festgelegten Zahl zu ersetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, folgenden Beschluss in einer Gesellschafterversammlung zu fassen und zu dokumentieren:

Paragraph 7 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages erhält folgenden Wortlaut:

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Bürgermeister der Gemeinde St. Leon-Rot als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern aus dem Gemeinderat St. Leon-Rot, die von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen werden.

b) Harres Veranstaltungs GmbH (Harres)

Im § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages des Harres ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wie oben erläutert festgelegt und lautet wie folgt:

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt und abberufen werden.

Um zukünftig diese Zusammensetzung zu ändern ist in diesem Absatz das Wort „sechs“ entsprechend der vom Gemeinderat festgelegten Zahl zu ersetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, in einer Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen und zu dokumentieren:

**Paragraph 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages erhält folgenden Wortlaut:
Der Aufsichtsrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und
weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt und abberufen werden.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö

Besetzung des Aufsichtsrates

- a) der Kommunalen Wohnungsbau GmbH
b) der Harres Veranstaltungs-GmbH**

Gemäß den bestehenden Gesellschaftsverträgen der ‚Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH‘ und der ‚Harres Veranstaltungs-GmbH‘, umfasst der jeweilige Aufsichtsrat neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden sechs weitere Mitglieder.

Für die Aufsichtsräte sind keine stellvertretenden Mitglieder zu benennen, da nach §52 Abs. 1 des ‚Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung‘ (GmbHG) in Verbindung mit § 111 Abs. 5 Aktiengesetz (AktG) die Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung besteht.

Für die Besetzung finden die Vorschriften über Einigung bzw. Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates finden entsprechend Anwendung.

Die Besetzung der Ausschüsse soll nach § 40 Abs. 2 GemO durch Einigung erfolgen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen (durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Dazu können die Gemeinderäte Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Bewerbern einreichen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl statt. Wird ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist Mehrheitswahl durchzuführen. Bei Verhältniswahl hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag insgesamt abgibt. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den Ausschuss zu wählen sind. Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Ausschusssitze auf die eingereichten Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

a) Kommunale Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH

Nach dem bestehenden Gesellschaftsvertrag werden die sechs weiteren Mitglieder durch die Gesellschafterversammlung aus den Mitgliedern des Gemeinderates St. Leon-Rot gewählt. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es für den Gesellschafterbeschluss eines vorherigen Weisungsbeschlusses des Gemeinderats.

Um entsprechende Vorschläge der Gemeinderäte für die Besetzung wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat fasst im Wege der Einigung bzw. Wahl folgenden Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, folgenden Beschluss in einer Gesellschafterversammlung zu fassen und zu dokumentieren:

Der Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH wird wie folgt besetzt:

Mitglieder:

b) Harres Veranstaltungs-GmbH

Nach dem bestehenden Gesellschaftsvertrag werden die sechs weiteren Mitglieder durch den Gemeinderat gewählt.

Um entsprechende Vorschläge der Gemeinderäte für die Besetzung wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat fasst im Wege der Einigung bzw. Wahl folgenden Beschluss:

Der Aufsichtsrat der Harres Veranstaltungs-GmbH wird wie folgt besetzt:

Mitglieder:

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17 Ö

Grundstücksangelegenheiten

Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde wie der Erwerb, der Verkauf oder der Tausch von Grundstücken werden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich in nicht-öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen behandelt. Wegen der heutigen konstituierenden Sitzung und der anschließenden Sitzungspause in den Sommerferien können frühestens in der Sitzung am 30.09.2014 wieder Grundstücksangelegenheiten behandelt und durch den Gemeinderat entschieden werden.

Aktuell stehen mehrere Entscheidungen zu Grundstücksvergaben in den Neubaugebieten an. Nach dem derzeitigen Stand wären in den nächsten Tagen und Wochen etwa 3 – 4 Grundstücksvergaben zu entscheiden. In den vergangenen Jahren wurden Grundstücksvergaben in den Neubaugebieten durch den Gemeinderat in der Regel einvernehmlich auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlags ohne größere Beratungen und Diskussionen entschieden. Um kauf- und bauwillige Bewerber nicht in zeitlicher Hinsicht hinhalten und auf die September-Sitzung vertrösten zu müssen wird dem Gemeinderat deshalb vorgeschlagen der Verwaltung die Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Baugrundstücken in den Neubaugebieten auf der Grundlage der bisherigen Vergaberegeln bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 30.09.2014 zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt Grundstücksvergaben in den Neubaugebieten auf der Grundlage der bisherigen Vergaberegeln des Gemeinderates im Zeitraum 30.07. – 30.09.2014 eigenständig zu entscheiden. Der Gemeinderat ist über getroffene Vergabeentscheidungen in der Sitzung am 30.09.2014 zu informieren.
